

Anlage 2 BayVerwFachAngAusbV (Bayern) — (zu § 2 Abs. 2)
Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum
Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der
Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und
Kommunalverwaltung – zeitliche Gliederung – Drittes Ausbildungsjahr

Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten ist schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Betriebliche Organisation

Rechnungswesen, Lernziele b und e,

Kommunalrecht

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

Umweltschutz,

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,

Informations- und Kommunikationssysteme,

Rechnungswesen, Lernziele a, c und d

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe

Informations- und Kommunikationssysteme,

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Lernziele d bis g

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

Fallbezogene Rechtsanwendung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,

Informations- und Kommunikationssysteme,

Kommunikation und Kooperation,

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Lernziele d bis g,
Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)
fortzuführen.

[Amtl. Anm.:] Anlage 1 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum
Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten (Bund) vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1029)

[Amtl. Anm.:] Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 dieser Verordnung

Zitiervorschlag: Anlage 2 BayVerwFachAngAusbV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de:
<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayVerwFachAngAusbV/anlage-2>